

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14 –

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2009

Vorbemerkung der Fragesteller

Aus den von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten ergänzenden Informationen zur amtlichen Asylstatistik geht unter anderem hervor, welche enorme Bedeutung Widerrufsverfahren in der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben. So wurden im Jahr 2008 über 37 000 Widerrufsverfahren eingeleitet, in 6 172 Fällen kam es dabei zum Widerruf einer in der Vergangenheit ausgesprochenen Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11960, Frage 3).

Die Widerrufsquote bei anerkannten irakischen Flüchtlingen hatte sich im ersten Quartal 2009 mit über 75 Prozent gegenüber dem Vorjahr mehr als verzehnfacht – eine nachvollziehbare Erklärung hierfür ist die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/13942 zu Frage 4 jedoch schuldig geblieben. Im zweiten Quartal 2009 lag diese Quote immer noch bei fast 50 Prozent.

Bei einem Drittel aller Asylanträge in Deutschland wurde im ersten Halbjahr 2009 die Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats im Rahmen der Dublin-II-Verordnung festgestellt (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/13942 und 16/13116). Ausgerechnet das ohnehin völlig überforderte Griechenland wurde dabei mit über 800 Ersuchen am häufigsten wegen der Übernahme von Asylsuchenden aus Deutschland angefragt. Und ausgerechnet irakische Flüchtlinge, deren Aufnahme in geringer Zahl derzeit medienwirksam betrieben wird, bildeten im ersten Halbjahr 2009 mit fast 650 Personen die größte Gruppe, derer sich die Bundesrepublik Deutschland mit Hilfe der Dublin-II-Verordnung wieder entledigen will.

1. Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach § 16a des Grundgesetzes, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes/der Genfer Flüchtlingskonvention – AufenthG/GFK und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthG) in der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im dritten Quartal 2009, in den ersten drei Quartalen des Jahres 2009, und wie lauten die jewei-

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. November 2009 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

lige Vergleichswerte für 2008 (in absoluten Zahlen und in Prozent, bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die sog. Gesamtschutzquoten im Sinne der Frage können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Juli bis September 2009	Gesamtschutz		Juli bis September 2008	Gesamtschutz	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	2 625	33,6	Herkunftsländer gesamt	2 111	40,5
darunter			darunter		
Irak	1 753	55,8	Irak	1 592	82,9
Afghanistan	237	64,4	Türkei	33	9,8
Iran	114	51,6	Kosovo	6	1,7
Türkei	49	12,0	Vietnam	1	0,5
Kosovo	15	3,7	Syrien	32	19,2
Vietnam	3	0,7	Russische Föderation	60	33,1
Russische Föderation	44	23,0	Iran	75	34,2
Nigeria	7	4,9	Afghanistan	50	51,0
Aserbaidshan	6	4,9	Indien	0	0
Indien	0	0	Nigeria	6	5,3

Januar bis September 2009	Gesamtschutz		Januar bis September 2008	Gesamtschutz	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	7 668	35,1	Herkunftsländer gesamt	5 888	37,4
darunter			darunter		
Irak	4 970	65,8	Irak	4 321	77,7
Afghanistan	554	62,4	Türkei	101	9,4
Türkei	164	11,4	Vietnam	3	0,4
Kosovo	61	5,3	Serbien	15	1,9
Vietnam	7	0,6	Russische Föderation	144	24,2
Iran	417	50,5	Kosovo	10	2,0
Russische Föderation	141	21,9	Syrien	73	16,8
Nigeria	16	4,1	Iran	233	33,4
Syrien	122	17,3	Libanon	12	3,8
Indien	4	0,9	Nigeria	12	4,2

- Wie viele Widerrufsverfahren wurden im dritten Quartal 2009 und in den ersten drei Quartalen des Jahres 2009 eingeleitet, und wie lauten die Vergleichswerte für das Jahr 2008 (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
- Wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in den vorgenannten Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch die jeweiligen Widerrufsquoten benennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Juli bis September 2009	angelegte Wider- rufsprüf- verfahren	insgesamt	ENTSCHEIDUNGEN über Widerrufsprüfverfahren							
			Widerruf/Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/Rücknahme subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunfts- länder gesamt	1 884	3 643	188	5,2	1 307	35,9	35	1,0	2 113	58,0
Türkei	432	972	119	12,2	233	24,0	5	0,5	615	63,3
Irak	289	1 188	10	0,8	888	74,7	–	0,0	290	24,4
Russische F.	154	181	1	0,6	25	13,8	1	0,6	154	85,1
Iran	152	204	13	6,4	5	2,5	–	0,0	186	91,2
Afghanistan	120	119	2	1,7	18	15,1	3	2,5	96	80,7
Kosovo	114	122	27	22,1	16	13,1	6	4,9	73	59,8
Eritrea	101	125	–	0,0	–	0,0	–	0,0	125	100,0
Syrien	86	98	2	2,0	7	7,1	–	0,0	89	90,8
Pakistan	42	60	1	1,7	–	0,0	–	0,0	59	98,3
China	33	40	–	0,0	–	0,0	–	0,0	40	100,0

Juli bis September 2008	angelegte Wider- rufsprüf- verfahren	insgesamt	ENTSCHEIDUNGEN über Widerrufsprüfverfahren							
			Widerruf/Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/Rücknahme subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunfts- länder gesamt	7 769	9 013	491	5,4	1 338	14,8	58	0,6	7 126	79,1
Irak	4 031	4 174	12	0,3	117	2,8	–	0,0	4 045	96,9
Türkei	1 455	1 782	316	17,7	735	41,2	9	0,5	722	40,5
Afghanistan	649	579	6	1,0	35	6,0	8	1,4	530	91,5
Iran	258	307	16	5,2	35	11,4	–	0,0	256	83,4
Russische F.	242	334	1	0,3	13	3,9	1	0,3	319	95,5
Kosovo	165	172	48	27,9	66	38,4	6	3,5	52	30,2
Syrien	161	237	8	3,4	1	0,4	–	0,0	228	96,2
Ungeklärt	119	80	–	0,0	1	1,3	7	8,8	72	90,0
Pakistan	66	174	2	1,1	2	1,1	1	0,6	169	97,1
Aserbaidschan	59	82	1	1,2	3	3,7	1	1,2	77	93,9

Januar bis September 2009	angelegte Wider- rufsprüf- verfahren	insgesamt	ENTSCHEIDUNGEN über Widerrufsprüfverfahren							
			Widerruf/Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/Rücknahme subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunfts- länder gesamt	6 220	10 635	658	6,2	3 288	30,9	114	1,1%	6 575	61,8
Türkei	1 299	3 613	406	11,2	834	23,1	29	0,8	2 344	64,9
Irak	900	2 930	43	1,5	1 979	67,5	1	0,0	907	31,0
Iran	549	601	26	4,3	26	4,3	–	0,0	549	91,3
Russische F.	484	357	3	0,8	27	7,6	8	2,2	319	89,4
Afghanistan	474	455	17	3,7	46	10,1	13	2,9	379	83,3
Kosovo	340	306	77	25,2	75	24,5	15	4,9	139	45,4
Eritrea	316	275	2	0,7	2	0,7	1	0,4	270	98,2
Syrien	273	287	6	2,1	24	8,4	–	0,0	257	89,5
Pakistan	222	171	2	1,2	–	0,0	–	0,0	169	98,8
Myanmar	131	201	–	0,0	2	1,0	–	0,0	199	99,0

Januar bis September 2008	angelegte Widerrufsprüf- verfahren	ENTSCHEIDUNGEN über Widerrufsprüfverfahren								
		insgesamt	Widerruf/Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/Rücknahme subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunfts- länder gesamt	34 070	28 534	1 751	6,1	3 325	11,7	229	0,8	23 229	81,4
Irak	13 649	11 561	47	0,4	434	3,8	1	0,0	11 079	95,8
Türkei	7 633	4 716	1 207	25,6	1 695	35,9	44	0,9	1 770	37,5
Afghanistan	3 547	2 488	26	1,0	87	3,5	49	2,0	2 326	93,5
Iran	1 203	1 823	65	3,6	151	8,3	2	0,1	1 605	88,0
Russische F.	1 160	1 609	6	0,4	45	2,8	5	0,3	1 553	96,5
Syrien	737	1 103	13	1,2	17	1,5	1	0,1	1 072	97,2
Togo	647	594	21	3,5	475	80,0	2	0,3	96	16,2
Ungeklärt	505	303	4	1,3	8	2,6	12	4,0	279	92,1
Aserbaidschan	467	598	11	1,8	23	3,8	1	0,2	563	94,1
Kosovo	461	205	57	27,8	81	39,5	7	3,4	60	29,3

4. Inwiefern ist die auf Bundestagsdrucksache 16/13942 zu Frage 4 gegebene Antwort, wonach die erforderliche Anschriftenermittlung und öffentliche Zustellung bei unbekanntem Aufenthalt dazu geführt habe, dass Widerrufsverfahren in Altfällen in der Regel erst im Jahre 2009 hätten abgeschlossen werden können, eine inhaltliche Erklärung dafür, dass die Widerrufsquote bei irakischen Flüchtlingen sich im ersten Quartal 2009 gegenüber dem Vorjahreswert mehr als verzehnfacht hatte (denn eine Änderung der Quote kann nicht mit der absoluten Zahl oder dem Zeitpunkt der Entscheidungen erklärt werden; um eine erneute Antwort auch der Ursprungsfrage wird deshalb gebeten)?

In allen Fällen, in denen ein Widerruf nicht in Betracht kam, hatte die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorliegen (§ 73 Absatz 2a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)), fristgerecht bis 31. Dezember 2008 zu erfolgen. Eingeleitete Widerrufs- und Rücknahmeverfahren mussten zurückgestellt werden und können wegen der aufwändigeren Verfahrensschritte (weitere Sachverhaltsaufklärung, Anschriftenermittlung, Gewährung rechtlichen Gehörs, ggf. notwendige öffentliche Zustellung von Verfahrensdokumenten etc.) erst im Laufe des Jahres 2009 abschließend bearbeitet werden.

Diese Priorisierung und nicht eine veränderte Entscheidungspraxis führte zu deutlich abweichenden Widerrufsquoten 2008 und 2009.

- a) Wird nur noch bei „verfolgungsgefährdeten religiösen Minderheiten“ aus dem Irak im Regelfall von einem Widerruf abgesehen, wie die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/13942 zu Frage 4 nahelegt, und wann und warum wurde gegebenenfalls die vorherige, umfassendere interne Regelung aufgegeben, nach der bei Widerrufsverfahren ähnliche Kriterien galten wie bei den Innenministerkonferenz-Rückkehrregelungen in Bezug auf den Irak?

Die angesprochene Regelung wurde nicht aufgegeben. Nach wie vor kommt ein Widerruf bei Straftätern, Gefährdern der öffentlichen Sicherheit und bei Personen, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, in Betracht.

- b) Was ist der genaue Inhalt der entsprechenden Dienstanweisung des BAMF, und welche besonderen Vorgaben gelten diesbezüglich in Bezug

auf konkrete Herkunftsländer (z. B. Irak, Afghanistan, Tschetschenien, Somalia)?

Wie bereits unter a) ausgeführt, kommt ein Widerruf bei Straftätern, Gefährdern der öffentlichen Sicherheit und bei Personen, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, in Betracht. Rechtsanhängige Widerrufsverfahren sind in diesen Fällen fortzuführen, ansonsten ist grundsätzlich abzuhelpfen.

Anweisungen dieser Art gibt es für andere Herkunftsländer nicht.

- c) Welche Dienstanweisungen des BAMF werden derzeit als Verschlussache eingestuft und auch unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz nicht offenbart (bitte im Einzelnen auflisten), und was sind die genauen Gründe hierfür (bitte wiederum im Einzelnen begründen)?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erstellt derzeit für 33 Herkunftsländer sog. Herkunftsländer-Leitsätze, die als Verschlussachen – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft sind. Sie vermitteln in komprimierter Form einen Überblick über die aktuelle Situation in diesen Herkunftsländern, beinhalten eine Lageeinschätzung sowie rechtliche Schlussfolgerungen. Damit dienen sie Entscheidern und Vorgesetzten als Orientierungshilfen und Handlungsanweisungen für die Asylentscheidungen.

Die Klassifizierung ist damit zu begründen, dass die Leitsätze Auskünfte amtlicher Stellen enthalten, z. B. des Auswärtigen Amtes, die bereits dort als VS-NfD klassifiziert wurden und schon deshalb nicht öffentlich zugänglich sind. Außerdem stünde bei Freigabe der in den Leitsätzen enthaltenen internen Informationen zur Lageeinschätzung bzw. der rechtlichen Schlussfolgerungen zu erwarten, dass Asylbewerber ihren Sachvortrag anpassen.

Vertraulich sind außer den Leitsätzen ferner einige Kapitel der Dienstanweisungen Asylverfahrenssekretariat (AVS) und Asyl.

- d) Wie legt das BAMF die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 17. Februar 2009 (C-465/07) konkret aus, und welche Dienstanweisungen hierzu gibt es (bitte genauere Angaben machen als in der Antwort auf die schriftliche Frage der Fragestellerin vom 9. März 2009, die lediglich die Entscheidung des EuGH umschrieb)?

Die durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19. August 2007 neu in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingefügte Bestimmung des § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG entspricht nach Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2008 (10 C 43/07 u. a.) trotz teilweise geringfügig abweichender Formulierung den Vorgaben des Artikels 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie.

Eine Schutzgewährung nach Artikel 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie kommt dann in Betracht, wenn eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vorliegt. Das Merkmal „willkürliche Gewalt“ schließt dabei nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auch Fälle ein, in denen sich die Bedrohung auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken kann. Das Vorliegen einer solchen ernsthaften individuellen Bedrohung der subsidiären Schutz suchenden Person „setzt nicht voraus, dass diese Person beweist, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist.“ Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann vielmehr auch dann „ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden (...) ein so hohes Niveau

erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet des Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein.“ Der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, kann aber umso geringer sein, je mehr der Schutzsuchende möglicherweise belegen kann, dass er aufgrund von in seiner persönlichen Situation liegenden Umständen spezifisch betroffen ist (vgl. EuGH-Urteil a. a. O.).

Diese Rechtsprechung ist in diverse Herkunftsländer-Leitsätze eingeflossen (Afghanistan, Irak, Somalia, DR Kongo sowie Teilrepublik Tschetschenien der Russischen Föderation).

Was Irak anbetrifft, kann für keine der irakischen Provinzen generell ein Gefährdungsgrad für Zivilpersonen angenommen werden, der die Feststellung einer erheblichen individuellen Gefahr allein auf Grund einer Rückkehr in das Herkunftsgebiet rechtfertigt.

Nur ausnahmsweise können individuelle gefahrerhöhende Merkmale – soweit nicht bereits Flüchtlingsschutz in Betracht kommt – zu einer Zuspitzung allgemeiner konfliktbedingter Gefahren führen, die die Annahme einer erheblichen individuellen Gefahr rechtfertigen. Vor der Annahme einer solchen individuellen Gefahr ist jedoch zunächst zu prüfen, ob in der Herkunftsregion des Antragstellers ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt anzunehmen ist, der Antragsteller als Zivilperson betroffen ist und ihm kein interner Schutz zur Verfügung steht.

- e) Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung Unterschiede zwischen der Entscheidung des EuGH vom 17. Februar 2009 und der des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2008 bezüglich der Auslegung von Artikel 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie und der sich hieraus ergebenden konkreten Anwendung, und wenn ja, welche?

Nein.

- f) Wie hoch war die Anerkennungsquote beim subsidiären Schutz in den Jahren 2005 bis 2007 im jährlichen Durchschnitt, wie hoch war sie in den Jahren 2008 und 2009 (bei diesen Jahren bitte auch nach Monaten differenzieren), und inwieweit ist gegebenenfalls eine merkliche Steigerung dieser Quote in zeitlicher Nähe zur Entscheidung des EuGH mit einer geänderten Rechtsauffassung, Dienstanweisung und/oder Entscheidungspraxis des BAMF in Bezug auf die Bewertung ernsthafter individueller Gefährdungen bei allgemeiner Bedrohungslage, etwa in Bürgerkriegssituationen, zu erklären?

Die Höhe der Anerkennungsquote beim subsidiären Schutz (Abschiebungsverbot gemäß § 60 Absatz 2, 3, 5 oder 7 AufenthG lag 2005 bei 1,4 Prozent, 2006 bei 2,0 Prozent, 2007 bei 2,4 Prozent, 2008 bei 2,7 Prozent und von Januar bis September 2009 bei 5,3 Prozent. Nach Monaten: Januar 2008: 1,9 Prozent, Februar 2008: 1,9 Prozent, März 2008: 2,2 Prozent, April 2008: 4,3 Prozent, Mai 2008: 2,2 Prozent, Juni 2008: 2,2 Prozent, Juli 2008: 2,9 Prozent, August 2008: 2,8 Prozent, September 2008: 3,1 Prozent, Oktober 2008: 2,3 Prozent, November 2008: 2,6 Prozent, Dezember 2008: 4,1 Prozent. Januar 2009: 3,3 Prozent, Februar 2009: 4,1 Prozent, März 2009: 4,6 Prozent, April 2009: 4,9 Prozent, Mai 2009: 6,2 Prozent, Juni 2009: 5,2 Prozent, Juli 2009: 6,6 Prozent, August 2009: 4,6 Prozent, September 2009: 6,2 Prozent.

Da bislang bereits das Vorliegen einer erheblichen konkreten Gefahr sowie das Vorliegen einer individuell bestehenden, extremen Gefahrensituation mit Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Absatz 7 Satz 3 AufenthG geprüft wurde, hatten die genannten Gerichtsentscheidungen keine unmittelbaren Auswirkun-

gen. Schwankungen in der Gewährung subsidiären Schutzes können u. a. auf Folgeanträge vor allem religiöser Minderheiten, die wegen Fristversäumnis nach § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nur als Wiederaufgreifensanträge im weiteren Sinne positiv entschieden werden konnten, sowie auf Wiederaufgreifensanträge aufgrund von Krankheiten zurückgeführt werden.

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung wurden im dritten Quartal 2009 und in den ersten drei Quartalen des Jahres 2009 eingeleitet, und wie lauten die Vergleichswerte für das Jahr 2008 (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern basierenden Verfahren angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
3. Quartal 2009	7 733	2 479	32,1	63,7
3. Quartal 2008	5 553	1 348	24,3	62,5
1. Januar – 30. September 2009	20 201	6 447	31,9	64,7
1. Januar – 30. September 2008	16 586	4 486	27,0	62,4

- a) Welches waren in den benannten Zeiträumen die zehn am stärksten betroffenen Herkunftsländer, und welches die zehn am stärksten angefragten EU-Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

3. Quartal 2009 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen		3. Quartal 2008 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Afghanistan	555	22,4	Irak	263	19,5
Irak	292	11,8	Russische Föderation	124	9,2
Kosovo	214	8,6	Kosovo	101	7,5
Georgien	181	7,3	Serbien	88	6,5
Russische Föderation	169	6,8	Türkei	65	4,8
Serbien	113	4,6	Afghanistan	63	4,7
Türkei	83	3,3	Algerien	42	3,1
Iran	75	3,0	Indien	41	3,0
Algerien	67	2,7	Ungeklärt	38	2,8
Syrien	62	2,5	Vietnam	32	2,4

3. Quartal 2009 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen		3. Quartal 2008 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Griechenland	708	28,6	Italien	225	16,7
Polen	302	12,2	Frankreich	185	13,7
Italien	231	9,3	Schweden	131	9,7
Schweden	211	8,5	Griechenland	128	9,5
Frankreich	210	8,5	Polen	106	7,9
Ungarn	210	8,5	Belgien	91	6,8
Österreich	113	4,6	Österreich	80	5,9
Belgien	77	3,1	Ungarn	72	5,3
Norwegen	76	3,1	Niederlande	51	3,8
Niederlande	56	2,3	Norwegen	51	3,8

1. Januar bis 30. September 2009 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen		1. Januar bis 30. September 2008 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Afghanistan	1 197	18,6	Irak	853	19,0
Irak	938	14,5	Russische Föderation	669	14,9
Russische Föderation	519	8,1	Serbien	395	8,8
Kosovo	483	7,5	Türkei	234	5,2
Serbien	337	5,2	Kosovo	171	3,8
Georgien	333	5,2	Afghanistan	147	3,3
Türkei	231	3,6	Algerien	144	3,2
Algerien	194	3,0	Syrien	124	2,8
Syrien	160	2,5	Indien	109	2,4
Iran	158	2,5	Sri Lanka	109	2,4

1. Januar bis 30. September 2009 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen		1. Januar bis 30. September 2008 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Griechenland	1 567	24,3	Polen	591	13,2
Italien	641	9,9	Frankreich	587	13,1
Schweden	622	9,6	Italien	523	11,7
Polen	615	9,5	Griechenland	503	11,2
Frankreich	598	9,3	Schweden	383	8,5
Ungarn	513	8,0	Österreich	319	7,1
Österreich	360	5,6	Belgien	256	5,7
Belgien	288	4,5	Tschechische Republik	193	4,3
Norwegen	176	2,7	Niederlande	174	3,9
Niederlande	159	2,5	Ungarn	171	3,8

- b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt nach Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung, humanitäre Fälle nach Artikel 15 der Dublin-II-Verordnung) gab es in den benannten Zeiträumen?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach den in der folgenden Tabelle aufgeführten Kategorien erfasst:

	3. Quartal 2009	3. Quartal 2008	1. Januar bis 30. September 2009	1. Januar bis 30. September 2008
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	362	308	1 155	1 138
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	1 580	854	4 248	3 190
davon Ablehnungen nach Artikel 15 Dublin II	5	11	11	21
davon Zustimmungen nach Artikel 15 Dublin II	3	0	13	6

- c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und EU-Mitgliedstaaten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

3. Quartal 2009 Herkunftsländer	Überstellungen		3. Quartal 2008 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	751		gesamt	496	
<i>darunter:</i>			<i>darunter:</i>		
Irak	125	16,6	Irak	93	18,8
Georgien	90	12,0	Russische Föderation	75	15,1
Russische Föderation	83	11,1	Serbien	32	6,5
Kosovo	56	7,5	Türkei	31	6,3
Serbien	41	5,5	Kosovo	27	5,4
Afghanistan	29	3,9	Algerien	20	4,0
Somalia	29	3,9	Iran	19	3,8
Algerien	24	3,2	Sri Lanka	19	3,8
Nigeria	22	2,9	Syrien	18	3,6
Türkei	22	2,9	Somalia	15	3,0

3. Quartal 2009 an Mitgliedstaaten	Überstellungen		3. Quartal 2008 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	751		gesamt	496	
<i>darunter:</i>			<i>darunter:</i>		
Polen	140	18,6	Polen	71	14,3
Schweden	94	12,5	Frankreich	68	13,7
Italien	79	10,5	Italien	63	12,7
Griechenland	70	9,3	Schweden	58	11,7
Ungarn	65	8,7	Belgien	41	8,3
Frankreich	63	8,4	Österreich	27	5,4
Österreich	52	6,9	Griechenland	25	5,0
Belgien	30	4,0	Niederlande	25	5,0
Schweiz	26	3,5	Tschechische Republik	23	4,6
Norwegen	24	3,2	Vereinigtes Königreich	17	3,4

1. Januar – 30. September 2009 Herkunftsländer	Überstellungen		1. Januar – 30. September 2008 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	2 166		gesamt	1 887	
<i>darunter:</i>			<i>darunter:</i>		
Irak	424	19,6	Irak	405	21,5
Russische Föderation	244	11,3	Russische Föderation	377	20,0
Kosovo	159	7,3	Serbien	164	8,7
Serbien	133	6,1	Türkei	99	5,2
Georgien	130	6,0	Algerien	58	3,1
Afghanistan	89	4,1	Iran	57	3,0
Türkei	86	4,0	Sri Lanka	57	3,0
Algerien	85	3,9	Syrien	51	2,7
Iran	56	2,6	Afghanistan	41	2,2
Nigeria	54	2,5	Ungeklärt	39	2,1

1. Januar bis 30. September 2009 an Mitgliedstaaten	Überstellungen		1. Januar bis 30. September 2008 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	2 166		gesamt	1 887	
<i>darunter:</i>			<i>darunter:</i>		
Schweden	308	14,2	Polen	346	18,3
Polen	274	12,7	Italien	224	11,9
Italien	267	12,3	Frankreich	203	10,8
Frankreich	227	10,5	Schweden	199	10,5
Ungarn	195	9,0	Griechenland	181	9,6
Griechenland	168	7,8	Österreich	111	5,9
Österreich	149	6,9	Belgien	106	5,6
Belgien	124	5,7	Niederlande	88	4,7
Norwegen	76	3,5	Tschechische Republik	75	4,0
Niederlande	69	3,2	Ungarn	64	3,4

6. Wie viele Asylanträge wurden im dritten Quartal 2009, in den ersten drei Quartalen des Jahres 2009 und in den Vergleichszeiträumen des Jahres 2008 nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von bzw. für Kinder(n) unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben)?

Die Angaben hierzu können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben.

Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 AsylVfG, die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht unterschieden werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

	1. Juli 2009 bis 30. September 2009		1. Juli 2008 bis 30. September 2008	
	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträge gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträge gesamt
Asylerstanträge gesamt	7 733		5 553	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	2 685	34,7%	1 805	32,5%
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	2 222	28,7%	1 457	26,2%
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	104	1,3%	66	1,2%
Anträge gem. § 14a Abs. 2 AsylVfG	449	5,8%	497	9,0%
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	463	6,0%	348	6,3%
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	244	3,2%	103	1,9%

	1. Januar 2009 bis 30. September 2009		1. Januar 2008 bis 30. September 2008	
	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträge gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträge gesamt
Asylerstanträge gesamt	20 201		16 586	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre	6 823	33,8%	5 557	33,5%
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	5 595	27,7%	4 596	27,7%
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	281	1,4%	232	1,4%
Anträge gem. § 14a Abs. 2 AsylVfG	1 448	7,2%	1 768	10,7%
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	1 228	6,1%	961	5,8%
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	616	3,0%	275	1,7%

elektronische Vorab-Fassung*